

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen rund um die Mehrwertsteuer

Mai 2019

## NEUES VOM EUGH

### Anforderung von zusätzlichen Informationen im Vorsteuervergütungsverfahren

*EuGH, Urt. v. 2.5.2019 – Rs. C-133/18 – Sea Chefs Cruise Services*

Der EuGH kommt zum Ergebnis, dass im Vorsteuervergütungsverfahren die einmonatige Frist zur Vorlage von zusätzlichen Informationen an den Mitgliedstaat der Erstattung keine Ausschlussfrist ist. Dies bedeutet, dass bei Nichteinhaltung der Frist diese Informationen im gerichtlichen Verfahren noch vorgelegt werden können.

#### Sachverhalt

Sea Chefs Cruise Services, eine Gesellschaft mit Sitz in Deutschland, stellte für das Jahr 2014 – über das elektronische Portal beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) – in Frankreich einen Vorsteuervergütungsantrag.

Darauf forderte die französische Steuerverwaltung per E-Mail von Sea Chefs Cruise Services zusätzliche Informationen an. Da die Gesellschaft nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist von einem Monat antwortete, lehnte die französische Steuerverwaltung den Vergütungsantrag ab.

Sea Chefs Cruises GmbH hat gegen diese ablehnende Entscheidung Klage erhoben. Zur Stützung ihrer Klage hat sie dem französischen Gericht die von den Steuerbehörden angeforderten zusätzlichen Unterlagen und Informationen vorgelegt.

Die französische Steuerverwaltung hält die Klage für unzulässig, weil die Nichteinhaltung der einmonatigen Beantwortungsfrist zur Verfristung des Vergütungsantrags geführt habe. Das französische Gericht möchte vom EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens wissen, ob die in Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG vorgesehene Frist von einem Monat eine Ausschlussfrist ist.

#### Urteil

Der EuGH verneint die Frage. Aus dem Wortlaut von Art. 20 Abs. 2 der Richtlinie 2008/9/EG geht zwar nicht hervor, ob es sich bei der darin genannten Frist um eine Ausschlussfrist handelt. Aus dem Kontext, in dem sie in der Richtlinie 2008/9 steht, kann jedoch abgeleitet werden, dass sie keinen Ausschlusscharakter hat.

Dafür spricht insbesondere, dass die Vorschrift keine Präzisierung

## Inhalt

### Neues vom EUGH

[Anforderung von zusätzlichen Informationen im Vorsteuervergütungsverfahren](#)

### Neues vom BFH

[EuGH Vorlage zum Vorsteuervergütungsverfahren](#)

[Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment](#)

### Neues vom BMF

[Erwerb von Formen, Modellen und Werkzeugen im Ausland](#)

### In Kürze

[Gesetzentwurf zu QuickFixes](#)

### Sonstige

[EuGH-Vorlage zur Überlassung von Firmenwagen an das Personal](#)

„spätestens“ enthält, die ganz klar zum Ausdruck bringen würde, dass ein Erstattungsantrag nur zulässig ist, wenn er vor Ablauf der hierfür gesetzten Frist gestellt wird, und dass diese Frist folglich eine Ausschlussfrist darstellen würde, deren Nichteinhaltung zur Verwirkung des Anspruchs auf Erstattung der Mehrwertsteuer führt. Das Fehlen dieses Wortes ist im Kontext der Richtlinie 2008/9/EG ein Hinweis darauf, dass der Unionsgesetzgeber in Art. 20 Abs. 2 keine Ausschlussfrist festlegen wollte.

Ferner können die zusätzlichen Informationen im Sinne von Art. 20 der Richtlinie 2008/9/EG von einer anderen Person als dem Unternehmer oder von den Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige niedergelassen ist, angefordert werden. In diesem Fall würde das Ausbleiben einer Antwort oder eine verspätete Antwort dieser anderen Person oder dieser Behörden dazu führen, dass der Unternehmer das Recht auf Vorsteuervergütung verlore, obwohl er keine Möglichkeit hätte, die Übersendung einer Antwort in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Dies verstieße gegen die Grundprinzipien des Mehrwertsteuersystems.

**Bitte beachten Sie:** Hat der Unternehmer eine gesetzliche Frist verstreichen lassen, ist zu prüfen, ob ein Nachreichen noch möglich ist. Dies ist bei Ausschlussfristen grundsätzlich nicht der Fall. Nach deutschem Verfahrensrecht kommt lediglich bei Nichtverschulden Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand (§ 110 AO) in Betracht. Wegen der strengen Rechtsfolgen müssen Ausschlussfristen laut EuGH für den Unternehmer eindeutig erkennbar sein. Das vom EuGH vorgenommene Abgrenzungskriterium „spätestens“ oder ähnliches

kann möglicherweise auch in anderen Fallkonstellationen nutzbar gemacht werden, wenn fraglich sein sollte, ob eine im nationalen Recht oder Unionsrecht vorgesehene Frist als Ausschlussfrist zu qualifizieren ist.

## NEUES VOM BFH

### EuGH-Vorlage zum Vorsteuer- vergütungsverfahren BFH, Beschl. v. 13.2.2019, XI R 13/17

Der BFH hat Zweifel, welche Angaben in einem Vorsteuervergütungsantrag zur Bezeichnung der "Nummer der Rechnung" erforderlich sind. Er hat den EuGH insoweit um Klärung gebeten.

#### Sachverhalt

Ein in Österreich ansässiges Unternehmen beantragte für das zweite Halbjahr 2012 die Vergütung von Vorsteuern. Der Vergütungsantrag wurde dem BZSt über das von der Finanzverwaltung in Österreich eingerichtete Portal elektronisch übermittelt.

Dem Antrag lagen im Wesentlichen Rechnungen über die Lieferung von Kraftstoffen zugrunde. In der amtlichen Anlage zum Antrag ist zu einzelnen Rechnungen unter den laufenden Nummern 1, 7, 12, 18, 19 und 24 in der Spalte "Beleg-Nr" nicht die in der jeweiligen Rechnung aufgeführte Rechnungsnummer, sondern eine weitere, jeweils in der Rechnung ausgewiesene und in der Buchhaltung des Unternehmens erfasste Referenznummer eingetragen. Streitig ist deshalb, ob ein wirksamer Vergütungsantrag vorgelegen hat.

#### Beschluss

Der BFH neigt dazu, einen wirksamen Vergütungsantrag zu bejahen, hält jedoch für nicht zweifelsfrei, ob dieses Ergebnis im

Einklang mit dem Unionsrecht steht. Er hat dem EuGH deshalb die Sache zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die erste Frage betrifft die Auslegung des Art. 8 Abs. 2 Buchst. d. der Richtlinie 2008/9/EG, demzufolge in dem Erstattungsantrag für jeden Mitgliedstaat der Erstattung und für jede Rechnung unter anderem die Nummer der Rechnung anzugeben ist. Der BFH möchte wissen, ob auch die Angabe der Referenznummer einer Rechnung genügt, die als zusätzliches Ordnungskriterium neben der Rechnungsnummer auf einem Rechnungsbeleg ausgewiesen ist. Dafür sprechen laut BFH der Neutralitätsgrundsatz und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Falls die vorstehende Frage zu verneinen ist, möchte der BFH wissen, ob ein Erstattungsantrag, in dem statt der Rechnungsnummer die Referenznummer einer Rechnung angegeben worden ist, als formell vollständig und im Sinne des Unionsrechts als fristwährend vorgelegt gilt. Der BFH ist der Ansicht, dass die Wirksamkeit eines Vorsteuervergütungsantrags nicht seine inhaltliche Richtigkeit, sondern seine formelle Vollständigkeit voraussetzt. Dies entspreche auch der Auffassung der Europäischen Kommission.

Der BFH weist schließlich darauf hin, dass vorliegend die für die vom BZSt geforderte Rechnungsnummer maßgebliche Spalte der Anlage zum Vergütungsantrag nicht die Bezeichnung "Rechnungsnummer" trägt, sondern mit der allgemeinen Formulierung "Beleg-Nr" überschrieben ist. Ferner weist das von der österreichischen Verwaltung zur Verfügung gestellte Portal für die elektronische Antragstellung eine (weitere) hiervon abweichende Bezeichnung

als "Bezugsnummer" auf. Möglicherweise könne die ungenaue Bezeichnung nicht zu Lasten des Unternehmers gelten.

**Bitte beachten Sie:**

Die Auffassung des BFH, dass die Wirksamkeit eines Vorsteuerergütungsantrags nicht seine inhaltliche Richtigkeit, sondern seine formelle Vollständigkeit voraussetze, ist auch in anderen Fällen von Bedeutung.

So muss zum Beispiel in einem EU-Vorsteuerergütungsantrag die Art der erworbenen Gegenstände und Dienstleistungen nach bestimmten Kennziffern aufgeschlüsselt werden. Wird die Kennziffer 10 für Sonstiges verwendet, ist die Art der gelieferten Gegenstände und erbrachten Dienstleistungen anzugeben. Hat der Antragsteller bei Kennziffer 10 "ProfFees" bzw. "Goods" ergänzt, soll nach Auffassung des FG Köln (Urt. v. 20.1.2016, Az. 2 K 1514/13, n. rkr.) insoweit ein formal vollständiger Antrag vorliegen. Dies wird damit begründet, dass die Eintragungen die Schwelle der völligen Inhaltsleere überschreiten und im Verhältnis zur geforderten Angabe einen – wenn auch minimalen – Erklärungs(mehr)wert enthalten.

**Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment**

*BFH, Beschl. v. 14.3.2019, VB 3/19*

Der BFH hat im einstweiligen Rechtsschutzverfahren zur Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment Stellung genommen. Für den BFH bestehen ernste Zweifel, ob der Vorsteuerabzug voraussetzt, dass in den Rechnungen die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird oder ob insoweit die

Angabe der Warengattung ("Hosen", "Blusen", "Pulli") ausreicht. Dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) war deshalb stattzugeben.

**Sachverhalt**

Eine Unternehmerin war im Großhandel mit Textilien und Modeaccessoires im Niedrigpreissegment tätig. Die Waren wurden jeweils in großen Mengen eingekauft. Die Preise der jeweiligen Artikel lagen vereinzelt zwischen 10 und 12 Euro, ansonsten im unteren und mittleren einstelligen Eurobereich.

Die Großhändlerin machte in ihren Umsatzsteuererklärungen Vorsteuer aus Rechnungen mehrerer Firmen geltend, in denen die Artikel lediglich mit Angaben wie Tunika, Hosen, Blusen, Top, Kleider, T-Shirt, Pulli, Bolero, teilweise auch Da-Pullover (langärmelig in 3 Farben) oder Da-Tops (langärmelig in 4 Farben) bezeichnet waren.

Das Finanzamt erließ geänderte Umsatzsteuerbescheide, in denen es die Vorsteuer nicht anerkannte. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren erhob die Großhändlerin Klage vor dem Finanzgericht und beantragte AdV der Umsatzsteuerbescheide. Das Finanzgericht lehnte den Aussetzungsantrag ab.

**Beschluss**

Der BFH hat nach Beschwerde der Großhändlerin die beantragte AdV gewährt, da an der Versagung des Vorsteuerabzugs ernsthafte Zweifel bestehen. Derartige Zweifel folgen daraus, dass

- zu den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliegt und diese Frage in der Recht-

sprechung der Finanzgerichte unterschiedlich beantwortet wird; außerdem ist zu dieser Frage unter dem Aktenzeichen XI R 2/18 ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig.

- die Bedeutung und Reichweite des BFH-Beschlusses vom 29.11.2002, V B 119/02 zur Leistungsbeschreibung bei hochpreisigen Uhren und Armbändern unklar ist und
- möglicherweise § 14 Abs. 4 Nr. 5 UStG unionsrechtskonform dahingehend auszulegen ist, dass dem Erfordernis einer "handelsüblichen Bezeichnung" keine Bedeutung zukommt, soweit damit eine über die Art des gelieferten Gegenstands hinausgehende Leistungsbeschreibung gefordert wird. Dafür könnte auch sprechen, dass die nach Art. 226 Nr. 6 MwStSystRL erforderliche Leistungsbeschreibung nicht bedeutet, dass beispielsweise die konkret erbrachten Dienstleistungen erschöpfend beschrieben werden müssen (EuGH-Urteil vom 15.9.2016 – Rs. C-516/14 – Barlis 06, Rz 26; [VAT Newsletter August/September 2016](#)).

**Bitte beachten Sie:**

Der BFH weist einleitend darauf hin, zur Gewährung der AdV sei nicht erforderlich, dass für die Rechtswidrigkeit sprechende Gründe im Sinne einer Erfolgswahrscheinlichkeit überwiegen. Zudem sei das Beschwerdeverfahren gegen die AdV nicht geeignet, die aufgeworfenen Rechtsfragen endgültig zu klären. Die Entscheidung muss laut BFH dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Es ist durchaus möglich, dass der BFH die Sache dem EuGH zur Vorabentscheidung vorlegt, sofern

er im Hauptsacheverfahren nochmals mit dem Fall befasst ist.

## NEUES VOM BMF

### **Erwerb von Formen, Modellen und Werkzeugen im Ausland** *BMF, Schr. v. 16.4.2019 – III C 2 – S 7100/19/10003:004*

Das BMF hat Stellung genommen zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Erwerbs von Formen, Modellen und Werkzeugen im Ausland, die dort für die Produktion von Gütern verbleiben. Die produzierten Güter werden nach Deutschland geliefert. Dem Schreiben an den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) und den Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) liegt eine Eingabe vom 23.3.2018 zugrunde.

### **Grundsätze für Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen gelten analog für Erwerbe**

Das BMF-Schreiben vom 27.11.1975 zu Ausfuhrlieferungen – das gemäß Abschn. 6a.1 Abs. 5 i. V. m. 6.1. Abs. 6 Nr. 2 UStAE entsprechend auch für innergemeinschaftliche Lieferungen gilt – legt nur für im Inland befindliche Formen, Modelle und Werkzeuge fest, unter welchen Bedingungen diese als Nebenleistungen zu den produzierten Gütern bzw. als eigenständige Lieferungen anzusehen sind. Eine entsprechende Regelung für Formen, Modelle und Werkzeuge, die im Ausland von inländischen Unternehmen erworben werden, fehlt bisher.

Für die umsatzsteuerliche Behandlung, ob beim Erwerb von Formen, Modellen und Werkzeugen durch deutsche Unternehmer im Zusammenhang mit der Lieferung der produzierten Güter aus EU- und Drittländern eine

Nebenleistung zur Hauptleistung oder eine selbstständige Leistung vorliegt, gelten laut BMF-Schreiben vom 16.4.2019 die allgemeinen Grundsätze zur Einheitlichkeit (vgl. Abschnitt 3.10 UStAE). Das BMF hebt jedoch gleichzeitig hervor, dass die im BMF-Schreiben vom 27.11.1975 für die Fälle der Ausfuhr festgelegten Prüfkriterien analog auf den Erwerb von Formen, Modellen und Werkzeugen aus der EU und aus Drittländern analog anzuwenden sind.

### **Keine Vereinfachungsregelung**

Dem Wunsch der Verbände nach Einführung einer Vereinfachungsregelung entspricht das BMF nicht. Wenn über die umsatzsteuerlichen Folgen eines Sachverhalts in den beteiligten Ländern unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen, können die Probleme nicht dadurch gelöst werden, dass die deutsche Finanzverwaltung stets eine Nichtbeanstandungsregelung dergestalt einführt, nach der der rechtlichen Beurteilung des anderen Staates gefolgt werden kann. Die Finanzämter müssen laut BMF daher über den jeweiligen Einzelfall unter entsprechender Risikoabwägung entscheiden.

## IN KÜRZE

### **Gesetzentwurf zu Quick Fixes** *Gesetzentwurf, 8.5.2019*

Das BMF hat am 8.5.2019 den Referentenentwurf für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ veröffentlicht.

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere die geplanten Regelungen zur Umsetzung der unionsrechtlichen sogenannten Quick

Fixes zum 1.1.2020 in das deutsche Recht sowie weitere umsatzsteuerliche Änderungen wie zum Beispiel die Einführung des ermäßigten Steuersatzes für E-Books.

Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren im VAT Newsletter informieren.

## SONSTIGE

### **EuGH-Vorlage zur Überlassung von Firmenwagen an das Personal**

*FG des Saarlandes, Beschl. v. 18.3.2019, 1 K 1208/16*

Das Finanzgericht des Saarlandes hat dem EuGH im Wege des Vorabentscheidungsersuchens eine Frage im Zusammenhang mit dem Ort der Überlassung von Firmenwagen an das Personal gestellt. Die Frage hat Bedeutung für Pendler, die in Grenzgebieten wohnen und im Ausland arbeiten.

### **Sachverhalt**

Eine in Luxemburg ansässige Aktiengesellschaft (S. A.) überlässt zwei in ihrem Unternehmen in Luxemburg tätigen Mitarbeitern, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, jeweils ein zu ihrem Unternehmensvermögen gehörendes Firmenfahrzeug auch für Privatfahrten. Von einem der beiden Mitarbeiter behielt sie in den Streitjahren eine Beteiligung an den Kosten des ihm überlassenen Dienstwagens vom Gehalt ein. Die S. A. ist in Luxemburg im sogenannten „vereinfachten Besteuerungsverfahren“ registriert, in dem keine Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Sie hat demzufolge für die Kosten betreffend die beiden Dienstwagen keine Vorsteuer in Anspruch genommen. Im Gegenzug fand durch das

vereinfachte Besteuerungsverfahren in Luxemburg auch keine Besteuerung der Fahrzeugüberlassung an die Arbeitnehmer statt. Streitig ist, ob die S.A. die Dienstwagenüberlassung in Deutschland zu besteuern hat.

### **Beschluss**

Das FG hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH die Frage gestellt, ob für die Besteuerung Art. 56 Abs. 2 MwSt-SystRL oder Art. 45 Satz 1 MwStSystRL maßgeblich ist. Nach Art. 56 Abs. 2 MwSt-SystRL gilt als Ort der Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtsteuerpflichtige, ausgenommen die Vermietung über einen kürzeren Zeitraum, der Ort, an dem der Dienstleistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Ansonsten gilt nach Art. 45 Satz 1 MwSt-SystRL als Ort einer Dienstleistung an einen Nichtsteuerpflichtigen der Ort, an dem der Dienstleistungserbringer den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit hat.

Das Finanzgericht wendet sich unter anderem gegen die Ansicht der Finanzverwaltung, die die Überlassung eines Firmenfahrzeugs durch einen Unternehmer an sein Personal zur privaten Nutzung regelmäßig als langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels qualifiziert und in der anteiligen Arbeitsleistung, die der Mitarbeiter für die Privatnutzung erbringt, ein Entgelt sieht (siehe Abschnitt 15.23 Abs. 8 UStAE).

Fraglich ist aber, ob eine Vermietung nach Art. 56 Abs. 2 MwStSystRL auch die einer entgeltlichen Dienstleistung gleichstehende unentgeltliche Wertabgabe erfasst, sodass sich der Ort der Leistung im Streitfall ebenfalls in Deutschland befinden würde.

Nach Ansicht des Finanzgerichts erfolgt die Fahrzeugüberlassung nicht im Rahmen eines Mietverhältnisses, sondern richtet sich nach Arbeitsrecht. Denn sie stehe allein im Zusammenhang mit dem Dienst-/Arbeitsverhältnis des Personals. Auch im Ausgangsfall überlasse die S.A. anderen Personen keine Fahrzeuge, insbesondere sei ihr Unternehmensgegenstand nicht die gewerbsmäßige Vermietung von Beförderungsmitteln.



## Ansprechpartner

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Dr. Stefan Böhler**  
Stuttgart  
T +49 711 9060-41184  
sboehler@kpmg.com

Berlin  
**Martin Schmitz**  
T +49 30 2068-4461  
martinschmitz@kpmg.com

Düsseldorf  
**Peter Rauß**  
T +49 211 475-7363  
prauss@kpmg.com

**Ursula Slapio**  
T +49 211 475-8355  
uslapio@kpmg.com

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
gjanott@kpmg.com

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
wrodewald@kpmg.com

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
nschanda@kpmg.com

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
kschuck@kpmg.com

Hamburg  
**Gregor Dziejek**  
T +49 40 32015-5843  
gdziejek@kpmg.com

**Gabriel Kurt\***  
T +49 40 32015-4030  
gkurt@kpmg.com

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
amueller@kpmg.com

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
pschalk@kpmg.com

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
cwotjak@kpmg.com

München  
**Dr. Erik Birkedal**  
T +49 89 9282-1470  
ebirkedal@kpmg.com

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
kfeil@kpmg.com

**Claudia Hillek**  
T +49 89 9282-1528  
chillek@kpmg.com

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
obuttenhauser@kpmg.com

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
sboehler@kpmg.com

**Internationales Netzwerk von KPMG**  
Auf der Website von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den TaxNewsFlash Indirect Tax und den TaxNewsFlash Trade & Customs bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

**Unsere Website / LinkedIn**  
Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere Website sowie unsere LinkedIn-Seite Indirect Tax Services.

\* Customs & Trade

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

## Impressum

Herausgeber  
KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion  
**Ursula Slapio (V.i.S.d.P.)**  
T +49 211 475-8355  
uslapio@kpmg.com

**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
cjuenger@kpmg.com

## VAT Newsletter und Customs & Trade News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich hier (VAT Newsletter) und hier (Customs & Trade News) als Abonnent eintragen lassen.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2019 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.